

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

GZ BMF-111107/0014-II/3/2019

Wien, am 03. Mai 2019

Betreff: Beschluss der Geschäftsordnung des Schlichtungsgremiums gem. Art. 17 Abs. 4 ÖStP 2012

Art. 17 Abs. 4 ÖStP 2012 sieht für das Schlichtungsgremium gem. Art. 19 Abs. 3 ÖStP 2012 die Erlassung einer Geschäftsordnung vor. Das Bundesministerium für Finanzen hat unter Einbindung des Österreichischen Koordinationskomitees eine entsprechende Geschäftsordnung erstellt.

Beschluss:

Das Österreichische Koordinationskomitee beschließt, dem Schlichtungsgremium gem. Art. 19 Abs. 3 ÖStP 2012 die beiliegenden Geschäftsordnung zur Annahme und Anwendung zu empfehlen.

Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich.

Geschäftsordnung des Schlichtungsgremiums gemäß ÖStP 2012

§ 1 Präambel

Bund, Länder und Gemeinden, im Folgenden kurz Vertragsparteien genannt, haben im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ein Schlichtungsgremium vorgesehen. Die vorliegende Geschäftsordnung im Rahmen des Sanktionsmechanismus des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) wurde mit Beschluss des Schlichtungsgremiums vom XXX wie folgt erlassen:

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren vor dem Schlichtungsgremium gemäß Artikel 17 und 19 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012). Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Schlichtungsgremiums und kann bei Bedarf einvernehmlich durch das Schlichtungsgremium angepasst werden, um die Aufgaben und die Organisation des Schlichtungsgremiums bestmöglich erledigen und seine Organisation bestmöglich abwickeln zu können.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Schlichtungsgremium obliegt die Durchführung und Beschlussfassung bei Sanktionsverfahren nach dem Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012).

(2) Angelegenheiten des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Übermittlung des Berichts der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 18 Abs. 4 ÖStP 2012 an jene Vertragsparteien, die einen sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben;
- b) die Übermittlung des Gutachtens des Rechnungshofes gemäß Artikel 18 Abs. 8 ÖStP 2012 an jene Vertragsparteien, die einen gemäß diesem Bericht sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben;
- c) die Aufforderung der betroffenen Vertragsparteien gemäß Artikel 19 Abs. 7 ÖStP 2012, binnen zwei Monaten Maßnahmen bekannt zu geben, durch die der sanktionsrelevante Sachverhalt wieder beseitigt wird, und diese umgehend umzusetzen;
- d) die Diskussion und Beurteilung gemäß Artikel 19 Abs. 8 ÖStP 2012, ob die gemäß lit. c vorgelegten Maßnahmen aus Sicht des Schlichtungsgremiums ausreichend sind;
- e) die Verhängung eines Sanktionsbeitrages gemäß Artikel 19 Abs. 10 ÖStP 2012;
- f) die Feststellung des (Nicht-)Vorliegens einer schuldhaften Verletzung der Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder gemäß Artikel 17 Abs. 5 ÖStP 2012.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Unverzögliche Einberufung im Sinne dieser Geschäftsordnung bedeutet ohne unnötigen Aufschub nach Einlangen der Stellungnahme der betroffenen Vertragspartei.

(2) Betroffene Vertragspartei im Sinne dieser Geschäftsordnung ist jene Vertragspartei des ÖStP 2012, für die laut Gutachten des Rechnungshofes ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt oder die ihre Verpflichtungen im Informationssystem des ÖStP 2012 verletzt hat.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Schlichtungsgremium gehören an:

- a) zwei von der (dem) Bundesminister(in) für Finanzen nominierte Mitglieder,
- b) zwei von den Ländern nominierte Mitglieder,
- c) je ein vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiertes Mitglied.

(2) Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitz der Landeshauptleutekonferenz und vom nachfolgenden Vorsitz nominiert.

(3) Der Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und der Vertreter des Österreichischen Städtebundes werden seitens des jeweiligen Generalsekretariates nominiert.

(4) Vertreter des jeweils betroffenen Landes können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Bei derartiger Verhinderung tritt der jeweilige Nachfolger im Turnus der Landeshauptleutekonferenz als Nominierungsberechtigter ein. Für die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 lit. c (Gemeindeebene) gilt, dass Vertreter der jeweiligen Landesorganisation von Gemeindebund und Städtebund nicht als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden können, wenn die Gemeindeebene desselben Bundeslandes vom Sanktionsverfahren betroffen ist.

(5) Die Nominierung bleibt für die gesamte Dauer des Verfahrens aufrecht; im Fall der Verhinderung kann eine entsandte Vertretung namhaft gemacht werden.

(6) Den Vorsitz im Schlichtungsgremium hat grundsätzlich ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit. a inne, wenn jedoch der Bund die betroffene Vereinbarungsparterie gemäß § 3 Abs. 2 ist, so kommt der Vorsitz einem Mitglied der Länder gemäß Abs. 1 lit. b zu.

§ 5 Büro des Schlichtungsgremiums

(1) Zur organisatorischen Unterstützung des Schlichtungsgremiums werden dem Bundesministerium für Finanzen als Büro des Schlichtungsgremiums administrative Aufgaben übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen führt die Geschäfte für das Schlichtungsgremium. Dazu gehören insbesondere die Übermittlung einlangender Unterlagen an die Mitglieder, Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen an das Schlichtungsgremium, die Organisation von Sitzungen des Schlichtungsgremiums und das Sanktionsverfahren vor dem Schlichtungsgremium, sowie die Organisation eines Verfahrens bei Befassung eines Schiedsgerichts, Teilnahme an Sitzungen und die Erstellung von Sitzungsprotokollen sowie zeitnahe Informationsweitergabe von Eingaben beim Schlichtungsgremium.

(3) Eingaben sind an das Büro zu richten.

(4) Die Kosten für die Tätigkeiten des Büros des Schlichtungsgremiums werden vom Bundesministerium für Finanzen getragen.

§ 6 Sitzungen

(1) Wird durch den Rechnungshof das Vorliegen eines sanktionsrelevanten Sachverhalts festgestellt, ist zu einer Sitzung des Schlichtungsgremiums gemäß dem Verfahren nach § 10 Abs. 1 einzuberufen (ordentliche Sitzung).

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsgremiums kann zu außerordentlichen Sitzungen des Schlichtungsgremiums laden. Der Vorsitzende hat weiters zu außerordentlichen Sitzungen zu laden, wenn ein Mitglied des Schlichtungsgremiums gemäß § 4 Abs. 1 lit. b oder c dies verlangt. Ein derartiges Ersuchen ist dem Vorsitzenden schriftlich im Wege des Büros mitzuteilen. Dem Ersuchen ist innerhalb eines Monats ab Zustellung zu entsprechen.

(3) Zu den Sitzungen gemäß Abs. 1 und 2 ist zumindest drei Wochen vor Sitzungstermin einzuladen. Mit den Einladungen sind die Tagesordnung und – soweit vorhanden - weitere erforderliche Unterlagen zu übermitteln.

(4) Die betroffene Gebietskörperschaft selbst hat Teilnahme- und Anhörungsrecht an Sitzungen des Schlichtungsgremiums.

(5) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Schlichtungsgremiums können Treffen auf Expertenebene stattfinden.

(6) Zu Sitzungen des Schlichtungsgremiums können bei Bedarf auch Experten beigezogen werden.

§ 7 Willensbildung

(1) Das Schlichtungsgremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wird und zumindest fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird es noch einmal zu derselben Tagesordnung nach Ablauf von mindestens 14 Tagen einberufen. In diesem Falle wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitszahl auf zwei Mitglieder herabgesetzt. Möglichst vollständige Teilnahme aller Mitglieder ist anzustreben, z.B. durch passende Terminwahl innerhalb der zeitlichen Vorgaben.

(3) Beschlüsse des Schlichtungsgremiums erfolgen einvernehmlich.

(4) Beschlüsse des Schlichtungsgremiums können erforderlichenfalls als Umlaufbeschluss gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss kommt erst wirksam zustande, wenn sämtliche Mitglieder des Schlichtungsgremiums aktiv abgestimmt haben.

(5) Bei der Beschlussfassung über die Verhängung eines Sanktionsbetrages kommt den Vertretern der betroffenen Gebietskörperschaftsebene nur ein beratendes Stimmrecht zu.

(6) Beschlüsse des Schlichtungsgremiums werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

§ 8 Fristen

(1) Die Nominierungen zum Schlichtungsgremium sind binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung gemäß § 10 Abs. 2 lit. a dem Büro mitzuteilen.

(2) Gemeinsam mit der Aufforderung zur Übermittlung des Maßnahmenplans nach Abs. 3 ist zu einer Sitzung des Schlichtungsgremiums zu laden oder eine Beschlussfassung im Umlaufweg anzukündigen.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung des sanktionsrelevanten Sachverhalts sind binnen zweier Monate ab Aufforderung durch das Büro schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Büro benachrichtigt die Mitglieder über das Einlangen eines Maßnahmenplans gemäß Artikel 19 Abs. 7 ÖStP 2012 und übermittelt diesen unverzüglich.

(5) Werden die vorgelegten Maßnahmen aus Sicht des Schlichtungsgremiums als ausreichend beurteilt, berichten die betroffenen Vereinbarungspartner über die Umsetzung.

(6) Das Sanktionsverfahren endet mit einem Bericht von Statistik Austria gemäß Artikel 18 Abs. 4 ÖStP 2012, aus dem sich eine Einhaltung der Fiskalregeln ergibt.

§ 9 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Schlichtungsgremiums sind vom Büro Ergebnisprotokolle zu erstellen und den Mitgliedern des Schlichtungsgremiums sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln. Das Ergebnisprotokoll hat jedenfalls die Teilnehmerliste, die Tagesordnung sowie die Beratungsergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt zu enthalten.

(2) Einsprüche bzw. Berichtigungen zum Ergebnisprotokoll sind binnen drei Wochen ab Zustellung an das Büro des Schlichtungsgremiums sowie abschriftlich an die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zu richten.

§ 10 Sanktionsverfahren lt. Sanktionsmechanismus

(1) Wird durch den Rechnungshof das Vorliegen eines sanktionsrelevanten Sachverhalts festgestellt, ist das Schlichtungsgremium zu befassen. Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums und betroffene Vertragsparteien sind unverzüglich nach Einlangen der Stellungnahme zu einer Sitzung einzuberufen. Bei geringfügigen Verletzungen ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg vorzuziehen.

(2) Das Büro hat weiters im Auftrag des Schlichtungsgremiums unverzüglich ab Kenntnis des Rechnungshof-Gutachtens

- a) das Vorsitzland, das nachfolgende Vorsitzland sowie den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zur Nominierung der Mitglieder zum Schlichtungsgremium aufzufordern; die Nominierung hat gemäß § 4 iVm § 8 zu erfolgen.
- b) den betroffenen Vertragsparteien den Bericht der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 18 Abs. 4 ÖStP 2012 und das Gutachten des Rechnungshofes gemäß Artikel 18 Abs. 8 ÖStP 2012 bekannt zu geben und diese aufzufordern, binnen zwei Monaten Maßnahmen bekannt zu geben, durch die der sanktionsrelevante Sachverhalt wieder beseitigt wird.

(3) Wird der Aufforderung zur Vorlage eines Maßnahmenplans Folge geleistet, ist dieser den Mitgliedern des Schlichtungsgremiums unverzüglich im Wege des Büros zu übermitteln und zu einer Besprechung über die Umsetzungsschritte des Maßnahmenplans sowie seiner finanziellen Auswirkungen, einzuladen. Aus dem Maßnahmenplan muss sich – nach Maßgabe des zeitlichen Ablaufs - das Erzielen eines bestimmten Erfolgs ableiten.

(4) Zur Unterstützung bei der Beurteilung, ob die vorgelegten Maßnahmen ausreichend sind, kann das Schlichtungsgremium einvernehmlich Experten benennen, die ein Gutachten darüber erstellen.

(5) Das Schlichtungsgremium hat im Rahmen der Besprechung nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 oder im Umlaufweg einen Beschluss darüber zu fassen, ob die übermittelten Maßnahmen aus Sicht des Schlichtungsgremiums ausreichend erscheinen. Die Beurteilung des Schlichtungsgremiums ist maßgeblich für das weitere Verfahren:

- a) bestätigt das Schlichtungsgremium die Eignung des Maßnahmenplans, sind die betroffenen Vertragsparteien aufzufordern, den Plan umzusetzen und darüber zu berichten. Das Schlichtungsgremium entscheidet abhängig vom konkreten Anlassfall über angemessene Berichtsfristen.
- b) befindet das Schlichtungsgremium den Maßnahmenplan für ungenügend oder wird kein Maßnahmenplan vorgelegt, kann das Schlichtungsgremium einen Sanktionsbeitrag verhängen.

(6) Der Bericht gemäß Abs. 5 lit. a ist dem Schlichtungsgremium im Wege des Büros zu übermitteln. Das Büro hat den jeweiligen Bericht den Mitgliedern des Schlichtungsgremiums unverzüglich weiterzuleiten.

(7) Werden die Maßnahmen entsprechend dem vorgelegten Plan umgesetzt, ist das Verfahren durch Beschluss des Schlichtungsgremiums nach Ablauf des letzten Jahres lt. Maßnahmenplan einzustellen. Die entsprechende Umsetzung ergibt sich aus einer diesbezüglichen Feststellung des Berichts der Statistik Österreich gemäß Artikel 18 Abs. 4 ÖStP 2012.

(8) Ist jene Vertragspartei, die einen Sanktionsbeitrag zu leisten hätte, der Ansicht, dass kein eine Sanktion rechtfertigender Sachverhalt vorliegt, kann diese innerhalb von vier Wochen ab Beschlussfassung nach Abs. 5 lit. b eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht beantragen. Das Büro gemäß § 5 organisiert das weitere Verfahren im Einvernehmen mit den Vertragsparteien.

§ 11 Schuldhafte Verletzung von Informationsverpflichtungen

(1) Teilt die Bundesanstalt Statistik Österreich dem Schlichtungsgremium Verletzungen von Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder mit, hat das Schlichtungsgremium zu beurteilen, ob eine schuldhafte Verletzung vorliegt.

(2) Das Büro ersucht die betroffene Gebietskörperschaft um Stellungnahme binnen 4 Wochen und fordert analog zu § 10 Abs. 2 lit. a zur Nominierung der Mitglieder zum Schlichtungsgremium auf.

(3) Das Schlichtungsgremium hat eine Feststellung des (Nicht-)vorliegens einer schuldhaften Informationsverletzung zu treffen. Diese Entscheidung ist vorzugsweise per Umlaufbeschluss vorzunehmen.